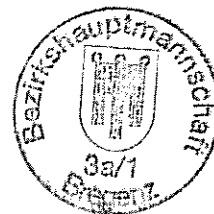


Statuten des Tennisclub TC Hard



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hard“.

Er hat seinen Sitz in Hard und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 bis 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die Ausübung des Tennissports, das Training, Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften sowie die Ausrichtung solcher Turniere und Meisterschaften, gesellige Zusammenkünfte usw.
3. Die materiellen Mittel erwirbt sich der Verein durch Einhebung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Durchführung von Veranstaltungen/ Turnieren, Subventionen von öffentlichen Körperschaften, Spenden, Zuwendungen von Förderern und Sponsoren sowie durch die Einrichtung von Hilfsbetrieben und vereinseigenen Unternehmungen wie z.B. der Betrieb einer Tennishalle etc.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Jugendmitglieder.
2. **Aktive Mitglieder** sind, jene, die die volle Spielberechtigung besitzen. **Passive Mitglieder** leisten einen jährlichen Beitrag, ohne die Spielberechtigung zu haben. **Jugendmitglieder** sind Mitglieder die am 1. Jänner eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

nicht berufstätige Studenten, die am 1. Jänner das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Ehrenmitglieder** sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Gesuch um Aufnahme kann schriftlich, per Email oder per Fax an den Vorstand gestellt werden. Im Dringlichkeitsweg kann die Aufnahme auch durch den Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied erfolgen. Die Aufnahme muss jedoch vom Vorstand jedenfalls nachträglich bestätigt werden.

§ 7

Beendigung/ Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jeweils bis zum 31. 12. eines Jahres für das Folgejahr schriftlich oder per Email oder per Fax gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dauert ansonsten jeweils bis zum Jahresende sofern der Vorstand keinen anderen Beschluss fasst.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere kann der Ausschluss verfügt werden, wenn das Mitglied die Statuten oder die von den Vereinsorganen erlassenen Vorschriften und getroffenen Entscheidungen nicht beachtet oder sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber grob ungehörig verhält oder den Interessen des Vereines auf andere Weise schadet (z.B. wiederholte leichtfertige Behandlung/ Beschädigung der Plätze oder der anderen Einrichtungen des Vereines). Derartige Vergehen könne vom Vorstand auch mit einer schriftlichen Verwarnung, mit zeitweiligem Ausschluss von Turnieren oder mit einem zeitlich beschränkten Spielverbot geahndet werden.
5. Der Wechsel der aktiven Mitgliedschaft auf eine vorübergehende oder dauernde passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis 31.12. eines Jahres schriftlich, per Fax oder per Email zu melden. Der Wechsel der Mitgliedschaft wirkt daher erst ab dem Folgejahr, sofern der Vorstand keinen anderen Beschluss fasst.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sofern in diesen Statuten nichts anderes

bestimmt ist. Die Benutzung der vereinseigenen Tennishalle ist jedoch nur gegen gesondertes Entgelt möglich, sofern der Vorstand keinen anderen Beschluss fällt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven Mitglieder und die Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Sonderbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Passive Mitglieder sind nur zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrages verpflichtet.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren für aktive, passive und Jugendmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. April zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann für die aktiven Mitglieder die Einhebung einer besonderen Jahresumlage bis zum Ausmaß von 50% des Jahresbeitrages beschließen, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine Deckung finden sollten.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem 1. Obmannstellvertreter
 - c) dem 2. Obmannstellvertreter
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) und einem oder mehreren Beiräten.
2. Die Funktion der Obmannstellvertreter kann auch von anderen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden, der Vorstand besteht jedoch zumindest aus vier Mitgliedern. Den Beiräten können besondere Aufgaben zugewiesen werden (z. B. Sportwart, Jugendsportwart, Hallenleitung, Zeugwart etc.)
3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat das Recht (z.B. auch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes), weitere wählbare Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. In seiner Abwesenheit wird der Obmann vom 1. Obmannstellvertreter, sollte dieser ebenfalls abwesend sein, vom 2. Obmannstellvertreter vertreten. Der Obmann ist berechtigt, Teilbereiche der laufenden Geschäfte an andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte insbesondere beim Schriftverkehr zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich, insbesondere hat er für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die übrigen Kassenangelegenheiten zu besorgen. Für den Betrieb der Tennishalle kann ein eigener Rechnungskreis geführt werden.

4. Für die einzelnen Beiräte kann der Vorstand eigene Aufgabenbereiche (z.B. Sportwart, Jugendsportwart, Führung und Verwaltung der Tennishalle, Marketing, etc.) festlegen. In diesen Bereichen verfügen die Beiräte über das Recht, Anordnungen zu treffen und umzusetzen (z.B. Überwachung des Spielbetriebes, Abhaltung von Wettkämpfen, Förderung und Überwachung der jugendlichen Spieler, Verkauf von Hallenstunden etc.)
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden (z.B. Verträge) sind vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen. In Abwesenheit des Obmannes, können in dringenden Fällen Urkunden von einem der Obmannstellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Fax oder Email einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der passiven Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratungen und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. Genehmigung von Geschäften, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss von Leasingverträgen und die Genehmigung von Anschaffungen und Investitionen über einem Betrag von € 30.000.
9. Beschlussfassung über die Ausgestaltung der Plätze, Halle und deren Einrichtungen
10. Bildung von besonderen Ausschüssen
11. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft zu übergeordneten Vereinigungen und Verbänden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Mindestens 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses sowie des Abschlusses des Betriebes Tennishalle. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unten den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
3. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der Marktgemeinde Hard mit der Auflage zu übertragen, dass das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden ist. Vornehmlich soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls muss das Vereinsvermögen für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hard, am 3. Mai 2006